



Satzung

Demokratische Freikirche

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Demokratische Freikirche“ (DFK).
- (2) Sitz des Vereins ist Flitschberg 7 in 76855 Annweiler am Trifels.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Er tritt auf unter dem Kreuz Jesu und dem Grundgesetz Deutschlands.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2021

§ 2

Zweck und Zielsetzung

(1) Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung der Religion
- b) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
- c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- d) Seelsorgerische Begleitung von alten, kranken und sterbenden Menschen.

(2) Der Verein „Demokratische Freikirche“ (DFK) verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch demokratische Ausübung und Förderung des Glaubens. Der Verein „Demokratische Freikirche“ (DFK) nimmt vornehmlich Aufgaben ökumenischer Diakonie als humanitäre Hilfe und entwicklungspolitische Herausforderung im europäischen und weltweiten Zusammenhang wahr. Er unterstützt ökumenische Hilfs- und Entwicklungsprogramme, sowie Belange der inländischen und europäischen Struktur der gesellschaftspolitischen Gesamtheit.

(3) Die Mitglieder des Vereins verstehen Diakonie und Entwicklung als Wesens- und Lebensäußerung des Wirkens Jesu Christi. Sie sind überzeugt, dass nach dem biblischen Auftrag die Verkündigung des Evangeliums und der Dienst in der



Gesellschaft, missionarisches Zeugnis und Weltverantwortung im Handeln des Vereins „Demokratische Freikirche“ (DFK) zusammengehören. Die Mitglieder nehmen sich unterschiedslos der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in ungerechten Verhältnissen an und wollen dazu beitragen, die Ursachen dieser Nöte aufzudecken, zu benennen und zu beseitigen. Ihren Beitrag zur Überwindung der Armut, des Hungers und anderer Nöte in der Welt sowie deren Ursachen wollen sie in ökumenischer Partnerschaft mit anderen Kirchen, Religionsgemeinschaften und diakonischen Verbänden in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft gestalten und für eine gerechte Gesellschaft und eine nachhaltige Entwicklung eintreten.

(4) Die „Demokratische Freikirche“ (DFK) sieht sich berufen und verpflichtet, mit ihren Mitgliedern in Anlehnung an das letzte Abendmahl in Ihren Messen gemeinsam das Brot zu brechen, gemeinsam zu speisen, den Kelch zu heben, zu trinken und sich in der Musik als Ausdruck göttlicher Lebensfreude zu vereinen.

(5) Die „Demokratische Freikirche“ (DFK) verfolgt das Ziel, eigene Gotteshäuser zu errichten und zu betreiben.

(6) Die Mitglieder verpflichten sich, sofern dies nicht aus Witterungsgründen geboten ist, ihren Kopf nicht zu bedecken und ihr Gesicht nicht zu verhüllen, um zwischen Ihrem Antlitz und ihrem Haupt keine Hürden zu Gott zu errichten. Im Sinne ökumenischer Feierlichkeiten sind die Gebräuche anderer Religionsgemeinschaften auch im Punkte der Verhüllung zu respektieren.

(7) Die Mitglieder der „Demokratische Freikirche“ (DFK) lehnen jeden Eingriff in Gottes Schöpfung des Menschen ab und werden die Schöpfung mit allen ihnen zur Verfügung stehenden friedlichen und demokratisch legitimierten Kräften vor genverändernden Eingriffen – seien sie direkter oder indirekter Natur - bewahren. Die Genesung des Menschen kommt von Gott und seinen der Natur verbundenen Heilern, Ärzten und Therapeuten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die DFK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Aufgaben und Ziele aktiv durch Mitwirkung im Verein unterstützt.

Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Aufgaben und Ziele unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung einer juristischen Person bzw. Personengesellschaft oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Kündigungszeitpunkt. Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht, wenn eine Erhöhung des Jahresbeitrages um mehr als 20% oder eine Umlage in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Vereinszwecke und Interessen des Vereins unzumutbar verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch einen in Textform begründeten Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Beitragsreste und bereits bezahlte Umlagen verfallen dem Verein.

(7) Ein Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat weder einen Anspruch auf Auseinandersetzung des Vereinsvermögens noch auf einen Anteil



daraus. Selbiges gilt für die Erben nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds.

(8) Berechtig zur Teilnahme am Gottesdienst und für Seelsorgerische Tätigkeiten sind alle Mitglieder die einen Mitgliedsantrag eingereicht haben. Auf Antrag kann der Vorstand selbst oder eine zur Vertretung bevollmächtigte Person Gästen jederzeit widerruflich die Teilnahme gestatten.

(9) Mitglieder der (DFK) sind berechtigt weltweit Gottesdienste abzuhalten um dem Zweck und der Zielsetzung nach § 2 der Satzung nachzukommen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszwecks aktiv mitzuwirken und durch den Verein vermittelte Vorteile in Anspruch zu nehmen. Alle außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch den Verein vermittelte Vorteile in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Das volle Stimmrecht erlangen „nicht Gründungs-Mitglieder“ erst nach 2 Jahren Mitgliedschaft und nach Regelmäßigem Engagement in der Glaubensgemeinschaft und regelmäßigem Gottesdienstbesuch.

(3) Jedes Mitglied erkennt mit Beitritt die Satzung verbindlich an und ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten, Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und anderen Erfüllungen mitzuwirken, die beschlossenen Gebühren und Beiträge, sowie andere finanzielle Verpflichtungen unverzüglich zu entrichten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

(5) Mitglieder der (DFK) sind berechtigt Weltweit Gottesdienste abzuhalten um dem Zweck und der Zielsetzung nach § 2 der Satzung nachzukommen.

§ 6

Vereinsorgane

Organe der DFK sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 7-9)
2. der Vorstand (§§ 10-13).



§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ der DFK. Sie ist einmal jährlich einzuberufen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Einberufung berechtigt. Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Zu Beginn der MV bestimmt die Versammlungsleitung einen Schriftführer, der ein Protokoll aufzunehmen hat.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Sollte eine Einladung auf elektronischem Wege nicht möglich sein, so gilt sie dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist. Satzungsänderungen, eine Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Beschlussgegenstände den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder kann bis spätestens 10 Tage vor der MV beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ergänzungen der Tagesordnung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Tage vor der Versammlung in Textform bekannt zu geben.

(4) Die MV berät und beschließt über die ihr vorgelegten Anträge.

Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- b) Genehmigung des Berichts des Kassenprüfers.
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl des Kassenprüfers
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- h) Entscheidung über die Berufung in Ausschließungsangelegenheiten

(5) Die MV ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

(6) Stimmvollmacht kann schriftlich erteilt werden. Jedes Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten. Außerordentliche Mitglieder besitzen ein Teilnahmerecht an der Versammlung, nicht jedoch ein Stimmrecht. Sie können jedoch ein ordentliches Mitglied vertreten.

(7) Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von acht Wochen mit ordentlicher Ladungsfrist gem. Abs. 3 eine neue mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/10 der in der MV erschienen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern. Beschlüsse können nur zu ordnungsgemäß bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten gefasst werden. Sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft, fasst die MV Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(9) Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenzform oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode durch gesonderte Mitteilung in Textform unmittelbar, jedoch maximal 3 Stunden vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung einer E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mailadresse verfügen, erhalten den Zugangscode per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.

(10) Wahlen erfolgen offen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Über die zu wählenden Personen ist einzeln und bezogen auf ihr Vorstandsamt abzustimmen. Gewählt ist, wer mehr als die

Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben sich um eine Vorstandsamt mehrere Personen beworben, so ist derjenige als Vorstand gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(11) Über die MV ist eine Niederschrift zu fertigen, in dem Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der erste oder der zweite Vorsitzende sind gemeinsam mit einem weiteren Vorstand vertretungsberechtigt. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Ende der MV im Amt, in der Nachfolger gewählt werden.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.



(6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die für einen ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- b) Erstellung eines Wirtschaftsplans
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- e) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Vereinbarungen mit beauftragten Rechtsanwälten, Steuerberatern oder anderen Organisationen
- k) Führen einer Mitgliederliste

(7) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes geleistet werden.

(8) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal je Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen. Niederschriften über den wesentlichen Verlauf der Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind vom Schriftführer und wenigstens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn nicht wenigstens ein Viertel aller Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widersprechen. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(11) Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind, oder die von einem Gericht oder einer Behörde eingefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder in der nächsten MV zu informieren.

§ 9

Haftung des Vorstands

(1) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Vereins zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Leiters eines Vereins angewandt haben.

(2) Die Ersatzpflicht gegenüber dem Verein tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht.

(3) Ehrenamtlich tätige Vorstände werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 10

Finanzierung

(1) Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Umlagen erhoben.

(2) Die Aufnahmegebühr beträgt 10 €, der Jahresbeitrag beträgt 36 €.

Der Jahresbeitrag für das Kalenderjahr 2021 entfällt.

Änderungen der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Umlagen sind auf das 2-fache eines Jahresbeitrages begrenzt.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss Gebühren, Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise stunden.

§ 11

Rechnungslegung

(1) Die Jahresrechnung ist unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erstellen.

(2) Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer zu prüfen, der jeweils von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt wird und nicht der

Vorstandschaft angehört. Die Kassenprüfung ist der MV zur Genehmigung vorzutragen.

(2) Die Jahresrechnung ist von einem Steuerberater oder einer anderen geeigneten Prüfungsorganisation zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Auslagenersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

§ 13

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen oder vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

§ 14

Bekanntmachung und Haftung

(1) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in Textform und auf der Internetseite des Vereins.

(2) Für unmittelbare oder mittelbare Schäden der Mitglieder, die infolge falscher Auskunft oder Rat-Erteilung durch ein Vorstandsmitglied oder Dritte entstehen, haftet nicht der Verein, sondern die Erteilenden.

(3) Die Haftungsregelung des BGB bleiben im Übrigen unberührt.

§ 15

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 9/10 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens. In jedem Fall fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für gleiche oder zumindest sehr ähnliche Zwecke und Ziele des § 2 dieser Satzung.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Gründung in Kraft. (29.11.2021)

Die u.g. 7 Gründungsmitglieder bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Annahme der Satzung in der Version vom 29.11.2021:

1. [REDACTED]

Datum

Unterschrift

2. [REDACTED]

Datum

Unterschrift

3. [REDACTED]

Datum

Unterschrift

4. [REDACTED]

Datum

Unterschrift

5. [REDACTED]

Datum

Unterschrift

6. [REDACTED]

Datum

Unterschrift

7. [REDACTED]

Datum

Unterschrift

